

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 22.06.2017

Betreff:
Petition "Wegfall der Kampfhundesteuer"

Anlage(n):
Mitzeichnung
Anlage 1: Petition betreffend Kampfhundesteuer
Anlage 2: Vergleichsliste

Beschlussvorschlag:

Der Petition vom 9. Januar 2017, mit der ein Wegfall der Kampfhundesteuer begehrt wird, wird nicht abgeholfen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	22.06.2017	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.06.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in Kornwestheim wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 27. Oktober 2016 geändert und die Hundesteuersätze angepasst (unter anderem Erhöhung der jährlichen Hundesteuer für den Ersthund von 108,-- EUR auf 130,-- EUR und für den ersten Kampfhund von 720,-- EUR auf 900,-- EUR im Jahr). Im Zuge dieser Erhöhung gab es dieses Jahr deutlich mehr Nachfragen, Beschwerden und Widersprüche als dies in den letzten Jahren der Fall war. Auch das Spezial-Thema der Kampfhundbesteuerung kam dabei verstärkt zur Sprache.

Unter anderem wurde vom Halter eines „Staffordshire Bullterrier“ im Wege der als Anlage 1 beigefügten Petition beantragt, die Hundesteuer anzupassen und die Kampfhundsteuer wegfallen zu lassen. Der betreffende Hund wird dabei als Familienhund auf der Kornwestheimer Seite von Pattonville gehalten.

Inhaltliche Zusammenfassung der Petition:

Der Petent bringt vor, dass aus seiner Sicht die Gefährlichkeit eines Hundes nichts mit der Rasse zu tun hat, sondern von der Erziehung des jeweiligen Halters abhängt und es daher nicht angemessen wäre, bestimmte Rassen von vorneherein als Kampfhunde einzustufen. Er verweist darauf, dass es keine Studien gäbe, gemäß denen bestimmte Rassen häufiger in Beißvorfälle verwickelt sind.

Der Antragsteller bezweifelt außerdem generell die Rechtmäßigkeit der Rasseliste aus der Polizeiverordnung von Baden-Württemberg (Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000) mit der bestimmte Rassen von vorneherein als Kampfhunde deklariert werden. Dies wertet er als Diskriminierung bestimmter Hunde und ihrer Halter.

Als weiteren Punkt spricht der Antragsteller außerdem noch die unterschiedliche Besteuerung innerhalb von Pattonville an. Er bemängelt, dass dort je nachdem, ob ein Hundehalter auf Kornwestheimer oder Remsecker Seite wohnhaft ist, unterschiedliche Regelungen zur Hundesteuer und zur Kampfhundbesteuerung gibt und Kornwestheimer Hundehalter dadurch angeblich benachteiligt sind.

Allgemeines zur Hundesteuer und Kampfhundbesteuerung:

Die Hundesteuer hat ihre Rechtsgrundlage in § 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg:

§ 9 Abs. 3 KAG

(3) Die Gemeinden erheben eine Hundesteuer. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können in der Satzung geregelt werden.

Die **Hundesteuer** nimmt insofern eine Sonderstellung ein, da es sich um die einzige Steuer handelt, welche die Gemeinden in Baden-Württemberg als Pflichtsteuer erheben müssen, da die gesetzliche Regelung keinerlei einschränkende Formulierungen (wie z.B. „sollen“ bzw. „können erheben“) enthält.

Bis zum 01.01.1997 gab es in Baden-Württemberg noch ein Hundesteuergesetz, das die wesentlichen Regelungen zur Hundesteuer (ebenfalls als Pflichtsteuer) enthielt und an das die Kommunen in Baden-Württemberg gebunden waren.

Grundsätzlich verfolgt die Hundesteuer neben der Einnahmeerzielung auch den Lenkungszweck, die Zahl der Hundehaltungen im Stadtgebiet in einem vertretbaren Umfang zu halten.

Die Pflicht zur Erhebung einer Hundesteuer besteht nach wie vor. In der konkreten Ausgestaltung der Steuerhebung wie Höhe der Steuersätze, mögliche Befreiungstatbestände etc. sind die Kommunen seit dem Wegfall des Hundesteuergesetzes in ihrer Entscheidung frei. Diese Regelungen sind durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbst festzusetzen.

Hierzu zählt auch die Entscheidung, ob in einer Kommune eine spezielle Steuer für Kampfhunde erhoben werden soll, in welcher Höhe und mit welchen eventuellen speziellen Zusatzregelungen.

Im Falle der Stadt Kornwestheim hatte der Gemeinderat seinerzeit in seiner Sitzung vom 19.11.2009 beschlossen eine Steuer für Kampfhunde mit Wirkung zum 01.01.2010 einzuführen. Zur Definition eines Kampfhundes wird dabei auf die vom Petenten aufgeführte Rasseliste aus der Polizeiverordnung des Landes Baden-Württemberg Bezug genommen:

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

Diese werden von vorneherein präventiv als Kampfhunde veranlagt, ohne dass es zu Vorfällen gekommen sein muss, die eine erhöhte Gefährlichkeit bewiesen haben.

Befreiungstatbestände (zum Beispiel nach dem erfolgreichen Ablegen eines Wesenstests) sieht die Hundesteuersatzung der Stadt Kornwestheim nicht vor.

Stellungnahme zu den Einwendungen des Antragstellers:

Grundsätzlich ist es legitim und nachvollziehbar, dass der Halter eines Hundes der von seiner Rasse her unter den Kampfhundebegriff fällt, eine andere Meinung vertritt über die Sinnhaftigkeit und Berechtigung einer Kampfhundesteuer als die Verwaltung oder ein kommunales Gremium. Theoretisch könnte der Gemeinderat zwar durch eine Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kampfhundesteuer dem Anliegen des Petenten Rechnung tragen oder zumindest näher kommen, **empfohlen wird dies von Seiten der Verwaltung jedoch nicht.**

Theoretische Änderungsmöglichkeiten sind:

a) Wegfall der Kampfhundbesteuerung:

Die Kommunen sind berechtigt mit der Erhebung einer Steuer neben der Einnahmeerzielung auch einen Lenkungszweck zu verfolgen, nämlich die Haltung bestimmter Hunderassen durch einen erhöhten Steuersatz einzuschränken. Dies war das Ziel, das der Gemeinderat bei seinem Beschluss im Jahr 2009 verfolgt hat.

Es kann davon ausgegangen werden, dass deutlich mehr Hunde der aufgeführten Rassen im Stadtgebiet angeschafft werden würden, wenn das Regulativ einer - spürbar höheren - Kampfhundesteuer wegfallen würde. Dies wäre nicht im Sinne des bei der damaligen Einführung der Kampfhundbesteuerung vom Gemeinderat verfolgten Lenkungszwecks.

b) Wegfall der Bezugnahme auf die Rasseliste aus der Polizeiverordnung

Mit Einführung der Kampfhundesteuer war es auch zwingend in der Satzung zu definieren, welche Hunde unter den Kampfhundebegriff fallen.

Der geeignetste Anknüpfungspunkt war dabei die Rasseliste aus der Polizeiverordnung für Baden-Württemberg. Der Petent mag zwar Recht damit haben, dass grundsätzlich der Halter eines Hundes die Gefährlichkeit des Tieres unabhängig von der Rasse maßgeblich beeinflusst, ein geeigneter Maßstab für die steuerliche Einstufung eines Hundes als möglicher Kampfhund ist dies jedoch nicht.

Außer den Hunden, die aufgrund ihrer Rasse automatisch als Kampfhunde gelten, unterliegen nach der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Kornwestheim darüber hinaus auch solche Hunde der Kampfhundesteuer, die unabhängig von ihrer Rasse verhaltensauffällig geworden sind:

„Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.“

Die Verwaltung rät davon ab, die Kampfhundeeigenschaft nur an tatsächliche Vorfälle zu knüpfen und den Bezug auf die Rasseliste abzuschaffen, da dies dem Präventivgedanken, der mit der Erhebung der Kampfhundesteuer ebenfalls verfolgt wird, widersprechen würde.

Der Antragsteller bezweifelt indessen auch die Rechtmäßigkeit der Rasseliste aus der Polizeiverordnung von Baden-Württemberg (Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000), verweist dabei auf ein Überprüfungsgebot des Bundes-Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 und Änderungen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen im dortigen Kommunalen Abgabengesetz. Allerdings trifft dies in Baden-Württemberg nicht zu. Sollte eine zukünftige Rechtsprechung hier zu einer Aufhebung oder Änderung der Polizeiverordnung führen oder diesbezüglichen Änderungen im Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg erfolgen, wird sicherlich auch die Stadt Kornwestheim reagieren müssen, was die Definition der Kampfhunderassen in der Satzung anbelangt. Solange hier aber keine abweichende Regelung erfolgt, besteht aus Sicht der Stadtverwaltung keine Veranlassung, auf Ebene der Stadt Kornwestheim Änderungen an der Hundesteuersatzung vorzunehmen.

c) Einführung einer Befreiung von der Kampfhundesteuer nach Bestehen des Wesenstests

Theoretisch ist eine Regelung in der Hundesteuersatzung denkbar, eine Kampfhundsteuer wieder auf die übliche Hundesteuerbesteuerung zurückzustufen, wenn das Tier den sogenannten „Wesenstest“ erfolgreich absolviert hat. Ein solcher Wesenstest dient zum Beispiel dazu, gegenüber der Ortspolizeibehörde nachzuweisen, dass ein Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist, um beispielsweise einen Maulkorbzwang wieder aufheben zu können.

Bei der Stadt Ludwigsburg wird dies so praktiziert: Kampfhunde, die den Wesenstest bestanden haben, werden anschließend wieder mit dem regulären Hundesteuersatz versteuert.

Eine solche Regelung ist sicher vom Grundsatz her auf den ersten Blick plausibel, es schwächt aber mit Sicherheit auch die mit der Einführung einer Kampfhundesteuer verbundene Lenkungsfunction deutlich ein.

Hier sollte nach Auffassung der Verwaltung sicherlich auch eine Abwägung stattfinden zwischen den Interessen der einzelnen Hundehalter, bei denen es auch Härtefälle geben mag, und dem Interesse des überwiegenden Teils der Bevölkerung und deren Sicherheitsbedürfnis, dass bestimmte Hunderassen in Kornwestheim nicht überhand nehmen sollten.

d) Unterschiedliche Regelungen über die Kampfhundesteuer innerhalb von Pattonville:

Neben den kampfhundespezifischen Einwendungen hat der Antragsteller außerdem noch kritisiert, dass in Pattonville unterschiedliche Regelungen zur Besteuerung von Kampfhunden gelten je nachdem, ob der Hundehalter seinen Wohnsitz auf Kornwestheimer oder Remsecker Seite hat.

Dieser Einwand geht allerdings ins Leere:

Es mag zwar auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich erscheinen, dass bedingt durch die spezifische Vorgeschichte von Pattonville mitten durch das Gebiet eine Gemarkungsgrenze verläuft. Das ändert aber nichts daran, dass es sich hierbei um zwei direkt aneinander grenzende, selbständige Gemarkungsgebiete handelt.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hat jede Kommune unter anderem das Recht auf ihrer Gemarkung ihre Steuersätze für Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) und sonstige örtliche Steuern im Rahmen der geltenden Gesetze eigenständig durch Beschluss des Gemeinderats zu bestimmen und eigene örtliche Satzungen zu beschließen. Es gibt somit keinerlei Veranlassung, dass sich die beiden Kommunen allein wegen des Sonderfalls „Pattonville“ in ihren Regelungen zur Kampfhundesteuer anpassen und angleichen müssten.

Da wie oben erwähnt ein Hundesteuergesetz in Baden-Württemberg zur Vereinheitlichung der Hundesteuererhebung nicht mehr existiert, ist es zwangsläufig, dass es in den einzelnen Städten und Gemeinden zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Hundesteuererhebung gibt.

In der Gesamtabwägung schlägt die Verwaltung vor, dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen und die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kornwestheim bezüglich der Regelungen zur Kampfhundesteuer zumindest derzeit in der bisherigen Form beizubehalten.